

Bekanntmachung

betreffend

Abgabe von Kaffeersatzmitteln, Kaffeezusatzmitteln und Kaffeersatzmischungen.

§ 1. Hamburgische Großhändler dürfen Kaffeersatzmittel, Kaffeezusatzmittel und Kaffeersatzmischungen sowie die Rohstoffe hierfür nur an Kleinhändler im Hamburgischen Stadtgebiet abgeben. Gefiattet bleibt die Erfüllung, derjenigen Lieferungsverpflichtungen gegenüber einer Reichs- oder Militärbehörde oder einer Kriegsgesellschaft, welche in der für den 2. Juni 1917 erfolgten Bestandsaufnahme bereits angegeben waren.

Von jeder geschenehen Lieferung ist der Kaffeeabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes (Börsenbrücke 6) von dem liefernden Großhändler unverzüglich Anzeige zu machen. Die für die Anzeige zu benutzenden Vorbrude sind beim Hamburgischen Kriegsverorgungsamt erhältlich.

Großhändler, die nach der für den 2. Juni 1917 erfolgten Bestandsaufnahme Kaffeersatzmittel, Kaffeezusatzmittel, Kaffeersatzmischungen oder die Rohstoffe hierfür bezogen haben oder künftig beziehen, haben von jeder einzelnen bei ihnen eingegangenen oder eingehenden Lieferung dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 2. Von Kleinhändlern und Kleinverkaufsstellen der Großhändler dürfen Kaffeersatzmittel, Kaffeezusatzmittel und Kaffeersatzmischungen sowie die Rohstoffe hierfür nur weiterverkauft werden gegen den Kaffeeabschnitt der Hamburgischen Warenbezugskarte nach Maßgabe der für den Bezug des Mischkaffees des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes gültigen Vorschriften. Für $\frac{1}{4}$ Pfund sind 3 Abschnitte, für $\frac{1}{2}$ Pfund 6 Abschnitte der Warenbezugskarte vom Verkäufer abzutrennen, einzubehalten und in der ersten Woche eines jeden Kalendermonates, zuerst in der Woche vom 1. bis 7. Juli 1917, dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt (Börsenbrücke 6) einzuliefern.

§ 3. Soweit Massenverbraucher Kaffeersatzmittel, Kaffeezusatzmittel und Kaffeersatzmischungen zu beziehen wünschen, haben sie sich wegen Ausstellung eines Bezugsscheines an das Hamburgische Kriegsverorgungsamt (Börsenbrücke 6) zu wenden.

Großhändler und Kleinhändler dürfen Massenverbraucher nur gegen Aushändigung eines vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamte ausgestellten Bezugsscheines liefern. Die Bezugsscheine sind ebenso wie die Kaffeeabschnitte zu den angegebenen Zeiten dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt (Börsenbrücke 6) einzureichen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Hamburg, den 8. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt